

Bund Deutscher Rechtspfleger, Theresienstr. 15, 97070 Würzburg

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat RA 4
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Nur per Email: RA4@bmjv.bund.de

7. März 2021

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von
Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer
zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (Gerichtsvollzieherschutzgesetz –
GvSchuG)**

Schreiben vom 26. November 2020 (2344/5-R4 226/2020)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem inzwischen beim Bundesrat eingebrachten Entwurf des
Gerichtsvollzieherschutzgesetzes (Bundesrats-Drucksache 62/21) hat uns
zwischenzeitlich aus der Praxis ein Vorschlag erreicht, den wir nach Möglichkeit im
Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens noch zu berücksichtigen bitten.

Wir regen an, außer den Gerichtsvollziehern auch den beim Vollstreckungsgericht
tätigen Gerichtsorganen und den von diesen beauftragten Personen entsprechenden
Schutz angedeihen zu lassen und zu diesem Zweck folgenden Paragraphen in die ZPO
einzufügen:

„§ 764a ZPO

(1) Liegen dem Vollstreckungsgericht tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor,
dass der Schuldner oder eine dritte Person Bedienstete des Vollstreckungsgerichts
oder eine weitere an der Vollstreckungshandlung beteiligte Person bei einer
durchzuführenden Vollstreckungshandlung an Leib oder Leben verletzen wird, so kann
das Vollstreckungsgericht die zuständige Polizeidienststelle um Auskunft ersuchen, ob
polizeiliche Erkenntnisse diese Annahme bestätigen.

(2) In dem Auskunftersuchen nach Absatz 1 ist Folgendes anzugeben:

1. die Art und der Ort der Vollstreckungshandlung,
2. die tatsächlichen Anhaltspunkte, die die Annahme nach Absatz 1 begründen,
3. Vornamen und Name des Schuldners oder der dritten Person,

Kontakt

Christine Hofstetter
Bundesgeschäftsführerin
E-Mail: chofstetter@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 931/7849284
mobil: +49 (0) 160/98080141

Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger
Theresienstr. 15
97070 Würzburg

E-Mail: post@bdr-online.de

Mitglied im



dbb
beamtenbund
und tarifunion



E.U.R.

4. soweit bekannt Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort des Schuldners oder der dritten Person, sowie

5. Wohnanschrift des Schuldners oder der dritten Person.

(3) Erteilt die Polizeidienststelle die Auskunft, dass polizeiliche Erkenntnisse die Annahme nach Absatz 1 bestätigen, so kann das Vollstreckungsgericht um Unterstützung durch die polizeilichen Vollzugsorgane bei der durchzuführenden Vollstreckungshandlung nachsuchen. Ein Unterstützungsersuchen kann das Vollstreckungsgericht auch zusammen mit einem Auskunftersuchen nach Absatz 1 stellen. Das Vollstreckungsgericht ist befugt, für die von ihm beauftragten Personen, insbesondere für Zwangsverwalter, Unterstützung anzufordern oder den Zwangsverwalter zu ermächtigen, selbst Unterstützung anfordern zu können.

(4) Das Vollstreckungsgericht hat eine ihm erteilte Auskunft der Polizeidienststelle sechs Monate nach Verfahrensabschluss zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Gleiches gilt für die vom Vollstreckungsgericht beauftragten Personen.“

Zur Begründung weisen wir darauf hin, dass nicht nur Gerichtsvollzieher bei der Ausübung ihrer Tätigkeit besonders gefährdet sind (Bundesrats-Drucksache 62/21, S. 13), sondern auch die Bediensteten bei den Vollstreckungsgerichten und insbesondere Zwangsverwalter, die vor Ort tätig sein müssen. Gerade Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen setzen Schuldner einem enormen psychischen Druck aus. Im Gegensatz zur Mobiliarvollstreckung handelt es sich bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung um Verfahren mit teilweise sehr langer Dauer. Hier gibt es regelmäßig nicht den Einzelauftrag (Räumung, Verhaftung, Durchsuchung von Räumen), sondern die Verfahren spitzen sich zu und münden bei der Zwangsversteigerung im Versteigerungstermin mit einer Zuschlagsentscheidung, durch die dem Schuldner das Eigentum entzogen wird. Der Schutz der bei der Vollstreckung unbeweglicher Gegenstände Tätigen darf nicht aus dem Blick geraten. Hierzu haben manche Bundesländer bereits die Gerichte baulich aufgerüstet. Baden-Württemberg hat beispielsweise bei den Landgerichten eine besondere Gewaltschutzgruppe eingerichtet, die angefordert werden kann.

Unabhängig davon sind jedoch polizeiliche Erkenntnisse für das Vollstreckungsgericht im Vorfeld wichtig, sollten der Schuldner oder Dritte im Umfeld des Schuldners sich auffällig verhalten.

Auch für Zwangsverwalter ist eine Unterstützung durch die Polizei im Einzelfall sehr wichtig. Gerade von selbstnutzenden Schuldnern im Einfamilienhaus sind teilweise überraschende Reaktionen zu beobachten. Der Zwangsverwalter hat die erforderlichen Handlungen vorzunehmen, um das Grundstück in seinem wirtschaftlichen Bestand zu erhalten und ordnungsmäßig zu benutzen (§ 152 ZVG); dem Schuldner wird die Verwaltung und Benutzung des Grundstücks entzogen (§ 148 ZVG). Vielen Schuldnern ist dies kaum zu vermitteln. Auch durch die neuen Maßnahmen im Zuge der Vermögensabschöpfung können Zwangsverwaltungen angeordnet werden. Hier ist dem Zwangsverwalter nicht zuzumuten, sich allein auf das Grundstück zu begeben. Eine Unterstützung durch Polizeikräfte ist erforderlich.

Wir appellieren daher an den Gesetzgeber, die Vollstreckungsgerichte und die von diesen beauftragten Personen in den beabsichtigten Schutzbereich einzubeziehen.

Für die Verspätung bei der Vorlage dieses Vorschlages bitten wir um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Blödtner
Bundesvorsitzender

Das Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Klaus Rellermeyer
stellvertretender Bundesvorsitzender